

WO-01 Wahlordnung für die Wahl des Parteirats

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.10.2025
Tagesordnungspunkt: F Tagesordnung und Formalia

Antragstext

- 1 (1) Die Wahl zum Parteirat ist geheim und wird mittels einer Abstimmungssoftware
2 (OpenSlides) durch ein Meinungsbild in Verbindung mit einer schriftlichen
3 Bestätigungswahl durchgeführt.
- 4 (2) Dem Parteirat gehören gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung neben den
5 Bundesvorsitzenden und dem/der politischen Bundesgeschäftsführer*in (vgl. § 15
6 Abs. 2) weitere Mitglieder bis zu einer Gesamtzahl von 16 Mitgliedern an, die
7 von der Bundesversammlung gewählt werden. Der Länderrat kann im Rahmen des nach
8 dem Parteiengesetz Zulässigen weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme
9 benennen. Die bis zu 13 weiteren Mitglieder des Parteirats werden in verbundener
10 Einzelwahl getrennt nach Frauen und offenen Plätzen gewählt. Aufgrund der Wahl
11 des Bundesvorstands werden in Abhängigkeit von dessen Quotierung somit zunächst
12 mind. 5 bis max. 7 Frauenplätze, danach mind. 6 bis max. 8 offene Plätze
13 gewählt.
- 14 (3) Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor, und zwar vor der Wahl des
15 Platzes, für den sie das erste Mal kandidieren. Die Kandidat*innenvorstellung
16 erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Plätzen in alphabetischer Reihenfolge
17 der Nachnamen. Die Vorstellungszeit für Kandidaturen beträgt 3 Minuten.
- 18 (4) Während der Vorstellung der Kandidat*innen können Fragen unter Angabe von
19 Name und KV an die kandidierenden Personen schriftlich beim Präsidium
20 eingereicht werden. Die schriftliche Frage ist in eine der beiden
21 bereitgestellten Urnen (Frauen / Offen) einzuwerfen. Zur Beantwortung der Fragen
22 stehen den jeweiligen Kandidat*innen 2 Minuten zur Verfügung. Das Präsidium
23 verliert pro Kandidat*in maximal 2 gezogene Fragen.
- 24 (5) Danach beginnen die Wahlgänge. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang
25 jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Parteiratsmitglieder zu wählen
26 sind.
- 27 (6) Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent
28 der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidat*innen in einem
29 Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die
30 Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Kandidat*innen, die in einem
31 Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten,
32 scheiden für die folgenden Wahlgänge aus. Ab dem dritten Wahlgang reicht die
33 relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der
34 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.
- 35 (7) Es wird ein schriftlicher Bestätigungswahlgang durchgeführt, dieser kann für
36 alle Personenwahlen der BDK in einem Wahlgang erfolgen.
- 37 (8) Damit alle Mitglieder sich über die Bewerber*innen informieren können,
38 sollten Bewerbungen drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages über

39 <https://antraege.gruene.de> eingereicht werden. Die Bewerbung bis zum Wahlgang
40 bleibt ungeachtet dieser Frist möglich. In der Bewerbung erfolgt die Offenlegung
41 von ihnen ausgeübten bezahlten und unbezahlten Tätigkeiten iSd § 18 Abs. 5 der
42 Satzung.